

Satzung der **Voltigiergemeinschaft Galopin Hannover**

Artikel 1: Name, Sitz und Rechtsform:

1. Der Verein trägt den Namen Voltigiergemeinschaft Galopin Hannover e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer **200455** im Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2: Zweck, Aufgabe und Ziel:

1. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 - 68.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Voltigier- und Reitsports in seiner Gesamtheit, insbesondere im Einklang mit den Natur-, Jagd- und Tierschutzgesetzen.
6. Ziel des Vereins ist die Weiterentwicklung der Jugendarbeit. Insbesondere hat er sich zur Aufgabe gesetzt, dem Leben der Jugend in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu dienen; durch sportliche Betätigung zu bilden, zu selbstständigen und demokratischem Denken und zur Völkerverständigung zu erziehen; gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen auch mit anderen Organisationen anzuregen, zu planen und durchzuführen.
7. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Voltigiersports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Sozialverhaltens der Kinder insbesondere der Bildung von sozialen Bezügen durch Entwicklung von Freundschaften, Erleben im Umgang mit Tieren durch Pflege und Betreuung der Voltigierpferde, Erleben von Vorbildfunktionen durch Trainer und Trainerinnen
 - Förderung des Gruppenzusammenhaltes, insbesondere durch gemeinsame Trainings- und Turniererfahrungen, Erleben von gemeinsamen Erfolgen und Misserfolgen, Erlernen eines konstruktiven Miteinanders
 - Ausprägung der koordinativen Fähigkeiten der Kinder
 - Teilnahme an Lehrgängen und Turnieren

- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Übungsleiterinnen.

Artikel 3 : Mitgliedschaft in anderen Organisationen:

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in folgenden Organisationen:

1. Pferdesportverband Hannover/Bremen in Hannover
2. Pferdesportverband der Region Hannover in Hannover
3. Landessportbund Niedersachsen in Hannover

Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.

Artikel 4: Rechtsgrundlagen:

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die Satzung geregelt.

Artikel 5: Organe des Vereins:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 6: Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge:

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder bindend.

Artikel 7 Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

1. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend gültiger Beitragsordnung.
4. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine schriftliche Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO abgeben. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Bestätigung der Mitgliedschaft ist dem Bewerber schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Erfolgt die Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand binnen 3 Monaten

nach Eingang des Aufnahmeantrages nicht, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Der geschäftsführende Vorstand hat jedem Mitglied bei Erwerb der Mitgliedschaft eine Satzung und eine gültige Beitragsordnung auszuhändigen.

6. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu befolgen.
7. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
8. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
9. Mit der Mitgliedschaft eines minderjährigen Kindes in dem Verein wird das aktive und passive Stimmrecht auf ein Elternteil übertragen. In Vertretung ihrer Kinder für den Vorstand gewählte Eltern sind im Sinne des Vereinsrechts Vollmitglieder.

Die Anzahl der Stimmrechte richtet sich nach der Anzahl der Kinder pro Familie im Verein.

Artikel 8 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. Wenn es die in Artikel 11 geregelten Pflichten der Vereinsmitgliedschaft gröblich und/oder schuldhaft verletzt.
2. Wenn es den Grundsätzen der Satzung oder der Sportkameradschaft schuldhaft zuwiderhandelt.
3. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt.
 - b. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
 - c. sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - d. durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es den in Artikel 11 geregelten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
4. Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu der eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
5. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

Artikel 9 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

1. Durch Austritt aus dem Verein aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
2. Durch Tod des Mitglieds.
3. Durch Auflösung des Vereins.
4. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

5. Durch Nichteinzahlung der Vereinsbeiträge.

Artikel 10 Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. An allen Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie als aktives Mitglied den Sport auszuüben.
4. Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand Ehrenmitglieder vorzuschlagen.
6. Anträge auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes gem. Artikel 8 zu stellen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins, ferner die Satzungen und Beschlüsse der in Artikel 3 genannten Organisationen soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen.
2. Die nach Beitragsordnung festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten.
3. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
4. An allen Veranstaltungen des Vereins sollten die Mitglieder nach Kräften mitwirken.
5. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, auch in Bezug auf die Mitgliedschaft der in Artikel 3 genannten Organisationen, nach Maßgabe der Satzungen dieser Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich dieser Entscheidung zu unterwerfen.

Artikel 12 Mitgliederversammlung:

1. Im 1. Quartal eines jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung, als obersten Vereinsorgan, ausgeübt.
3. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organisationen übertragen ist.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre. Das Stimmrecht für Mitglieder unter 18 Jahren wird einem Elternteil übertragen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf ein anderes, anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied möglich. Die Übertragung muss in Form einer schriftlichen Vollmacht erfolgen, die vor

- der ersten Abstimmung dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben ist. Eine Übertragung von mehr als zwei Stimmen auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
5. Mitgliederversammlungen werden schriftlich oder per E-Mail durch den 1. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.
 6. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten.
 - b) Beschluss über die endgültige Tagesordnung.
 - c) Rechenschaftsbericht, Vorstandsmitglieder/Kassenwart/Kassenprüfer.
 - d) Entlastungen.
 - e) Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
 - f) Verschiedenes.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 8. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
 9. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
 10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder/Kassenprüfer.
 - b. Die Jahreskassenrechnung.
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
 - e. Beitragsbefreiung für Ehrenmitglieder.
 - f. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - g. Die Anträge nach Artikel 12 Punkt 6 und 8 dieser Satzung.
 11. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Leiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
 12. Jedes Mitglied hat das Recht die Protokolle der Versammlungen einzusehen.

Artikel 13 Vereinsvorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Vorsitzende/n
 - b. dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der stellvertretenden Kassenwart/in

e. dem/der Schriftführer/in

- Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB (rechtliche Vertretung nach außen) sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam.
 - Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
2. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
 3. Für besondere Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied benennen.
 4. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:
 - a. **Der Vorsitzende** regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und führt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands.
 - b. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben, er unterstützt ihn ferner bei seinen Aufgaben.
 - c. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er hat bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht abzugeben.
 - d. Der stellvertretende Kassenwart vertritt den 1. Kassenwart in allen seinen Aufgaben, er unterstützt ihn ferner bei den Aufgaben.
 - e. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein zu unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen bzw. Vorstandssitzungen die Protokolle. Am Schluss des Geschäftsjahres hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu vorlesen ist.

Über vertrauliche Angelegenheiten haben alle Vorstandsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Artikel 14 Voltigierpferde:

Die Voltigierpferde werden im Rahmen eines Reitdienstes außerhalb der Trainingszeiten bewegt und versorgt. Für den Reitdienst wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe regelt die Beitragsordnung. Die

Organisation und Durchführung des Reitdienstes wird einvernehmlich durch die Voltigiertrainer und den Vorstand festgelegt.

Artikel 15 Kassenprüfer:

Zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich die Prüfung der Kasse (Richtigkeit der Bücher und Verwendung der Gelder) vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer in Folge ist unzulässig. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Artikel 16 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins:

1. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Außerdem müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Abstimmung frühestens 4 Wochen später wiederholt werden. Bei dieser Wiederholung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 17 Vermögen des Vereins:

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Dies gilt insbesondere für errungene Preise, jedoch mit Ausnahme von Ehrenpreisen. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen Ansprüche hierüber nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

1. Pferdesportverband Hannover/Bremen in Hannover
2. Pferdesportverband der Region Hannover in Hannover
3. Landessportbund Niedersachsen in Hannover

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Artikel 18 Haftung:

1. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der über den Landessportbund bestehenden Sporthaftpflichtversicherung bzw. über den Schülerunfallschadensausgleich Hannover.
2. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.
3. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden in und am Verein in Ausübung ihres Amtes nicht mit ihren Privatvermögen, wenn sie fahrlässig gehandelt haben (§ 31 BGB).

Artikel 19 Ausschüsse, Handkassen:

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Ausschüsse und Handkassen bilden.
2. Ausgaben der einzelnen Ausschüsse und Handkassen sind nur bis zu einer vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Höhe gestattet.
3. Der Ausschussvorsitzende / Handkassenführer muss Mitglied des Vereins sein.

Artikel 20 Schlussbestimmung:

Diese Satzung ist am 11.5.2007 aufgestellt und trat mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover am 13.6.2007 in Kraft.

Stand 2008_02_10